



# Neutraler Quartierverein Bruderholz

[www.bruderholz.org](http://www.bruderholz.org)

Präsident: Erich Bucher, Oberer Batterieweg 7, 4059 Basel  
Tel. 061 361 60 20; Mobil: 079 407 95 24;  
[erich.bucher@smile.ch](mailto:erich.bucher@smile.ch)

---

## LSI

Regierungsrat des  
Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
4001 Basel

Basel, 18. September 2007

### **Bauentscheid Nr. G-BBG 9005292**

### **Wohnungsneubau mit Rodungsbewilligung auf Lerchenstrasse 51, 53, 55 Parzelle Nr. 4/3283 des Grundbuchs der Stadt Basel**

Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Angelegenheit hat uns Herr René Hänggi, wohnhaft an der Lerchenstrasse 41 in Basel, mit diversen Akten dokumentiert und uns über den Stand des Verfahrens informiert. Den Akten können wir entnehmen, dass zwischen Herrn Hänggi und Ihnen sowie diversen anderen Behörden und Instanzen bereits zahlreiche Korrespondenzen ausgetauscht worden sind.

Wir haben Herrn Hänggi darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht primäre Aufgabe unseres Vereins sein kann, sich für allfällige Partikularinteressen unserer Mitglieder einzusetzen, sondern dass es aufgrund der Statuten vielmehr unsere Aufgabe ist, die allgemeinen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des Bruderholzes gegenüber den Behörden und Privaten zu vertreten und wahren.

Aus dieser Optik haben wir mit Interesse vom Werdegang und der Realisierung des gewiss nicht alltäglichen Bauprojektes in unserem Quartier Kenntnis genommen. Dabei erscheint uns vor allem bemerkenswert, dass der demnächst fertig gestellte Neubau lediglich mit einer provisorischen Baubewilligung und einer Rodungsbewilligung auf einem im Jahre 2003 zur Waldparzelle erklärten Grundstück errichtet worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren stellen sich für unseren Verein verschiedene baurechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, welche wir Ihnen hiermit gerne zu Ihrer geschätzten Stellungnahme unterbreiten möchten.

## Fragen:

1. Wurde die Parzelle Nr. 4/3283 mit dem Waldfeststellungsverfahren im Jahre 2003 aus der Bauzone 2a ausgezont?
2. Falls ja, weshalb war im vorliegenden Fall Artikel 13 Absatz 2 des Eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) nicht anwendbar, wonach neue Bestockungen ausserhalb der gemäss Artikel 13 Absatz 1 WaG festgestellten Waldgrenzen nicht automatisch als „Wald“ gelten (vgl. dazu auch Entscheid 1A.8/2004 der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2004 - publiziert in Praxis, 2005/Nr. 88)?
3. Ist es im Kanton Basel-Stadt üblich, provisorische Baubewilligungen vor Gesetzes- bzw. Zonenplanrevisionen zu erteilen? Welche Überlegungen waren im vorliegenden Fall für die provisorische Bewilligungserteilung massgebend?
4. Ist es zutreffend, dass die provisorische Baubewilligung sozusagen unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Parzelle Nr. 4/3283 im Rahmen der für die Jahre 2010 – 2011 vorgesehenen Zonenplanrevision zur Bauzone geschlagen werden kann?
5. Was würde konkret geschehen, wenn diese Zonenplanrevision nicht oder erst später in Angriff genommen bzw. wenn diese scheitern würde? Würde das „Wohngebäude im Wald“ entsprechend dem Schreiben des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 21. März 2007 (Seite 2 unten) damit ohne weiteres „zonenwidrig“? Müsste in diesem Fall der Abbruch der zonenwidrig erstellten Baute verfügt werden? Was gäbe es allenfalls für Alternativen?
6. Wurde im vorliegenden Fall von der Eigentümerschaft bzw. Bauherrschaft ein Vorteilsausgleich im Sinne von § 4 Absatz 2 WaG BS i.V.m § 6 WaV BS erhoben? Was würde mit diesem Vorteilsausgleich geschehen, wenn das Grundstück im Rahmen der Zonenplanrevision nicht in die Bauzone eingezont werden sollte?
7. Was geschieht mit der verbleibenden Waldparzelle Nr. 4116 der Ehegatten Barbara Guthertz Hänggi und René Hänggi? Bleibt diese in jedem Fall als Wald bestehen? Wäre allenfalls eine Rücknahme der Waldfeststellung im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches - gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 WaG des Bundes - ohne Vorteilsausgleich möglich?

Für Ihre Stellungnahme und die Beantwortung der obigen Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
NEUTRALER QUARTIERVEREIN BRUDERHOLZ  
Der Präsident



Erich Bucher

## Kopie an:

- Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, Herrn Jan Goepfert, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
- Herrn René Hänggi und Frau Barbara Guthertz Hänggi, Lerchenstrasse 41, 4059 Basel